

STORNIERUNGSKOSTEN UND GEPÄCK

Vertrag-Nr. AX2018130

***Zur Meldung von Schadensfällen im Rahmen Ihrer Versicherung
für Stornierungen, Gepäck***

loggen Sie sich bitte auf der Website von PRESENCE ASSISTANCE TOURISME ein:

www.gestion.presenceassistance.com

- Geben Sie im Feld „Nummer Ihrer Reiseunterlagen“ die auf der bei der Anmeldung erhaltenen Rechnung angegebene Nummer ein.
- Füllen Sie das Feld „Name des Hauptreisenden“ mit Ihrem Namen und Vornamen aus.
- Füllen Sie das Formular zur Schadensmeldung aus. Sie erhalten dann nach wenigen Klicks eine E-Mail mit der Angabe Ihrer Bearbeitungsnummer und aller vorzulegenden Dokumente.
- AXA Assistance behält sich das Recht vor, gegebenenfalls weitere Dokumente zu verlangen, um das tatsächliche Vorliegen des Schadensfalls überprüfen und die Höhe der Entschädigung bestimmen zu können. Ebenso behält sich AXA Assistance das Recht vor, den Versicherten auf ihre Kosten einer medizinischen Untersuchung unterziehen zu lassen. Die entsprechende Aufforderung wird dem Versicherten per Einschreiben mit Rückschein zugestellt.

Über diese Website können Sie uns Ihre Belege übermitteln und den Stand der Bearbeitung Ihres Falls in Echtzeit verfolgen.

AUFSTELLUNG DER VERSICHERUNGSSUMMEN

Stornierungskosten

Rückerstattung der vom Reiseveranstalter in Rechnung gestellten Stornierungskosten	Entschädigungsgrenze	Selbstbeteiligung
A / STORNIERUNG VON REISEN FÜR 0 BIS 10.000 € PRO PERSON		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Stornierung wegen schwerer Krankheit, Unfall mit schwerem Körperschaden oder Tod des Versicherten oder einer der folgenden nicht mitreisenden Personen: Bruder, Schwester, Schwiegervater, Schwiegermutter, Schwager, Schwägerin, Verwandter 2. Grades in auf- oder absteigender Linie. 	50.000 € pro Person/ 135.000 € je Ereignis	50 € pro Person
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausschlüsse der Stornierungsversicherung: Stornierung aus irgendeinem anderen Grund und/oder wegen einer anderen als der vorstehend vorgesehenen Personen. 		20 % der Schadenshöhe mit einem Mindestbetrag von 100 € pro Person
B/ REISEN ÜBER 10 000 € und BIS ZU 50 000 € PRO PERSON		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Für alle versicherten Stornierungsgründe und alle versicherten Personen 		20 % der Schadenshöhe mit einem Mindestbetrag von 500 € pro Person

Gepäck

	Entschädigungsgrenze	Selbstbeteiligung
Versicherungssumme A/ Gegen Vorlage von Nachweisen oder B/ Ohne Vorlage von Nachweisen	A/ 2.000 € pro Person/ 10.000 € je Ereignis B/ pauschal 150 € pro Person/750 € je Ereignis	45 € pro Dossier B/ Ohne Selbstbeteiligung
Entschädigungsgrenze bei erwiesenem Diebstahl von Wertgegenständen	500 € pro Person	50 € pro Person
Entschädigungsgrenze bei erwiesenem Diebstahl von persönlichen Gegenständen	1.000 € pro Person	50 € pro Person
Nachgewiesene Ausgaben für den Grundbedarf im Falle einer verspäteten Gepäcklieferung A/ Gegen Vorlage der Kaufbelege oder B/ Ohne Vorlage von Kaufbelegen	A/ 300 € pro Person/ B/ pauschal 50 € pro Person	24 Stunden
Kosten für die Neubeschaffung von Identitätsdokumenten	200 € pro Person	Ohne Selbstbeteiligung

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ANGABEN ZUM VERSICHERER

Den Versicherungsschutz des Vertrages (mit Ausnahme des Versicherungsschutzes für Zahlungsausfall des Leistungserbringers) gewährleistet die irische Zweigniederlassung der Gesellschaft **Inter Partner Assistance SA**, einer Aktiengesellschaft belgischen Rechts mit einem Grundkapital von 11.702 613 Euro, von der Belgischen Nationalbank unter der Nummer 0487 zugelassene Versicherungsgesellschaft, eingetragen im Brüsseler Register juristischer Personen unter der Nummer 415 591 055, mit Geschäftssitz unter der Adresse 166 boîte 1 Avenue Louise, 1050, Brüssel, Belgien.

Inter Partner Assistance, die irische Zweigniederlassung von Inter Partner Assistance SA, hat ihren Geschäftssitz unter der Adresse 10/11 Mary Street, Dublin 1, Irland (eingetragen unter der Nummer 906006) und übt ihre Tätigkeit unter der Aufsicht der irischen Zentralbank aus. In ihrer Eigenschaft als Versicherungsunternehmen belgischen Rechts unterliegt Inter Partner Assistance der Aufsicht der Belgischen Nationalbank (Boulevard de Berlaimont 14 –1000 Brüssel – Belgien – USt.-IdNr.: BE 0203.201.340 – eingetragen im Brüsseler Register juristischer Personen – www.bnb.be).

Für bestimmte Arten der durch diesen Vertrag gewährten Garantien und insbesondere die Verarbeitung und den Schutz der Daten ist **AXA Travel Insurance** (eingetragen unter der Nummer 426087) mit Geschäftssitz unter der Adresse 10/11 Mary Street, Dublin 1, Irland, zuständig.

Alle diese Gesellschaften gehören zur AXA Assistance-Gruppe.

Die **Schadensmeldungen** erfolgen über die Website des Leistungserbringers für die Online-Meldungen PRESENCE ASSISTANCE TOURISME mit der folgenden Adresse: www.gestion.presenceassistance.com.

DEFINITIONEN UND GELTUNGSBEREICH

Die im Vertrag verwendeten Begriffe, die nicht an einer anderen Stelle des Vertrages definiert werden, haben unabhängig davon, ob sie im Singular oder Plural verwendet werden, die folgende Bedeutung:

Unfall: Jede vom Geschädigten nicht beabsichtigte und durch einen Arzt festgestellte körperliche Beeinträchtigung aufgrund eines plötzlichen, unvorhersehbaren und von außen einwirkenden Ereignisses.

Schwerer Unfall: Jede vom Geschädigten nicht beabsichtigte und durch einen Arzt festgestellte körperliche Beeinträchtigung aufgrund eines plötzlichen, unvorhersehbaren und von außen einwirkenden Ereignisses, welches die Einstellung jeder beruflichen oder sonstigen Tätigkeit und das Verbot, sich mit eigenen Mitteln fortzubewegen, nach sich zieht.

Kriegshandlung: Handlung mit denselben Merkmalen wie ein Terroranschlag, mit dem Unterschied, dass sie im Rahmen eines internationalen Konflikts begangen wird.

Terroranschlag: Handlungen, die Gewalt, die Androhung von Gewalt oder die absichtliche Verletzung des Lebens oder der Unversehrtheit von Personen oder der Umwelt umfassen und die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder die Umwelt gefährden, wenn sie gemäß Definition in Artikel L.421-1 ff. des französischen Strafgesetzbuches (*Code Pénal*) absichtlich und im Rahmen eines individuellen oder gemeinsamen Vorgehens mit dem Zweck begangen werden, die öffentliche Ordnung durch Einschüchterung oder Terror zu stören und durch das französische Außen- oder Innenministerium als Terrorakt gewertet werden.

Versicherter: Der oder die in der Europäischen Union oder in Norwegen ansässigen versicherten Personen.

Versicherer: Das den vertraglich vorgesehenen Versicherungsschutz übernehmende Unternehmen, also:

- Die Gesellschaft **Inter Partner Assistance SA**, über ihre der Aufsicht der irischen Zentralbank unterstehende irische Zweigniederlassung mit der Anschrift 10/11 Mary Street, Dublin 1, Irland (eingetragen unter der Nummer 906006). Inter Partner Assistance ist eine Zweigniederlassung der der belgischen Nationalbank unterstehenden Aktiengesellschaft belgischen Rechts Inter Partner Assistance SA mit der Anschrift 166 boîte 1 Avenue Louise, 1050, Bruxelles.
- Ein Teil der durch den Vertrag vorgesehenen Garantien (Verarbeitung und Schutz der Daten) wird durch die Gesellschaft **AXA Travel Insurance** (Eintragsnummer company number 426087), mit der Anschrift 10/11 Mary Street, Dublin 1, Irland, gewährleistet.

Alle diese Gesellschaften gehören zur AXA Assistance-Gruppe.

Attentat: Jede gewalttätige Handlung in Form eines gegen Personen und/oder Güter gerichteten kriminellen oder rechtswidrigen Angriffs, die im Land des Aufenthalts des Versicherten in der Absicht erfolgt, die öffentliche Ordnung in erheblichem Maße zu stören. Das Attentat muss vom französischen Außenministerium als solches eingestuft worden sein.

Gepäck: Tasche oder Koffer des Versicherten sowie alle sich darin befindenden Objekte mit Ausnahme von persönlichen Gegenständen, Wertgegenständen, vom Versicherten getragenen Kleidungsstücken und im Kapitel „Gepäck“ unter dem Artikel „Ausschlüsse“ genannten Objekten.

Naturkatastrophe: Nicht auf menschliches Handeln zurückzuführende Naturgewalt unüblicher Stärke.

Assistance-Zentrale von AXA ASSISTANCE: Von Axa Assistance eingerichteter Assistance-Service.

Vertrag: Der sich aus den vorliegenden allgemeinen und besonderen Bedingungen und gegebenenfalls aus weiteren besonderen Bestimmungen zusammensetzende Versicherungsschein. Die besonderen Bedingungen haben Vorrang vor den allgemeinen

Bedingungen.

Wohnsitz: Der in einem europäischen Land liegende gewöhnliche Hauptwohnsitz des Versicherten. Im Falle eines Rechtsstreits gilt der Steuerwohnsitz als Wohnsitz.

Französische Überseedepartements oder -gebiete und bewohnte Gebiete mit eigenem Status: Guadeloupe, Martinique, Französisch Guyana, La Réunion, Französisch Polynesien, Saint Martin, Saint Barthelemy, Neukaledonien.

Dauer des Versicherungsschutzes: Vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Klauseln gilt der Versicherungsschutz für die in der Buchung oder im Zahlungsbeleg genannte Dauer mit einer Höchstdauer von 90 aufeinanderfolgenden Tagen.

Aufstand: Volkserhebung, die anlässlich einer angespannten Situation in Gewalt ausbricht.

Europa: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Malta, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vatikan (Heiliger Stuhl), Zypern.

Ereignis: Jeder Auslöser schädlicher Folgen, der die Inanspruchnahme einer oder mehrerer vertraglich vorgesehener Versicherungsleistungen nach sich ziehen kann.

Selbstbeteiligung: Betrag, den der Versicherte im Schadensfall selbst übernehmen muss.

Streik: Eine auf die Unterstützung bestimmter Forderungen ausgerichtete kollektive Aktion in Form einer konzertierten Arbeitsniederlegung durch die Arbeitnehmer eines Unternehmens, eines Wirtschaftszweigs oder einer Berufsgruppe.

Krankenhausaufenthalt: Mehr als 48-stündiger ununterbrochener Aufenthalt in einem öffentlichen oder privaten Krankenhaus.

Krankheit: Jede ärztlich festgestellte gesundheitliche Beeinträchtigung oder körperliche Schädigung.

Schwere Krankheit: Jede durch einen Arzt festgestellte gesundheitliche Beeinträchtigung, welche die Einstellung jeder beruflichen oder sonstigen Tätigkeit nach sich zieht und eine geeignete Behandlung erforderlich macht.

Familienmitglieder: Rechtlicher oder faktischer Lebenspartner, Vorfahren oder Nachkommen bis zum 2. Grad, Schwiegereltern, Geschwister, Schwager und Schwägerinnen, Schwiegersöhne und -töchter des Versicherten.

Auf der Reise erworbene Gegenstände: Alle während der Dauer des vertraglich gewährten Versicherungsschutzes erworbenen Gegenstände.

Persönliche Gegenstände: Fotoapparat, Videokamera, PDA, tragbare Spielkonsole, Multimedia-Player, Notebook, Versichert sind nur persönliche Gegenstände, deren Kauf weniger als 3 Jahre zurückliegt.

Wertgegenstände: Schmuck, Uhren, Pelze.

Verschmutzung: Umweltbeeinträchtigung, indem in die Luft, das Wasser oder den Boden Stoffe eingebracht werden, die von Natur aus nicht in der jeweiligen Umgebung vorhanden sind.

Schadensfall: Eintritt eines vertraglich vorgesehenen Ereignisses. Alle sich auf dasselbe Ereignis beziehenden Forderungen stellen ein und denselben Schadensfall dar.

Versicherungsnehmer: Die in Frankreich, in einem französischen Überseedepartement oder -gebiet oder in einem französischen Gebiet mit eigenem Status ansässige Einrichtung oder natürliche oder juristische Person, die den Vertrag abgeschlossen hat.

Familientarif: Gilt für den Versicherungsabschluss von mindestens 3 und höchstens 6 Personen derselben Familie gemäß folgender Definition: Eltern und steuerrechtlich unterhaltsberechtignte Kinder oder anstelle der Eltern Großeltern und Enkel. Alle Reisetilnehmer müssen im selben Anmeldeformular oder auf derselben vom Reiseveranstalter ausgestellten Rechnung genannt werden. Dieser Tarif gilt nicht für Gruppenreisen und aus Einzelreisenden zusammengestellte Gruppen („GIR“).

Kleingruppentarif („Tarif Tribu“): Gilt für jeden Versicherungsabschluss von mindestens 3 und höchstens 9 (verwandten oder nicht verwandten) Personen, die im selben Anmeldeformular oder auf derselben vom Reiseveranstalter ausgestellten Rechnung genannt werden. Dieser Tarif gilt nicht für Gruppenreisen und aus Einzelreisenden zusammengestellte Gruppen („GIR“).

Geltungsbereich: Weltweit.

Dritte: Jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme des Versicherungsnehmers, des Versicherten, der Familienmitglieder des Versicherten, seiner Begleitpersonen oder Beauftragten.

Wertverlust: Abnutzungs- und altersbedingter Wertverlust eines Gegenstandes. Dieser Abschlag wird vom Betrag der Entschädigung abgezogen.

Erwiesener Diebstahl: Erwiesener und von einer zuständigen Behörde festgestellter Diebstahl, der mit Gewaltanwendung oder Einbruch von einem Dritten begangen wurde.

Reise: Durch den Vertrag versicherte Beförderungen und Aufenthalte.

ABSCHLUSSFRIST

Der vorliegende Vertrag ist nur dann gültig, wenn er gleichzeitig mit der Reiseanmeldung abgeschlossen wurde. In Abweichung von dieser Bestimmung kann dieser Vertrag auch innerhalb von 7 Tagen nach der Reiseanmeldung abgeschlossen werden. In diesem Fall gilt jedoch eine Karenzzeit von 10 Tagen ab dem Datum des Vertragsabschlusses.

Wenn die Stornierung der Reise jedoch auf eine Änderung oder Streichung des bezahlten Urlaubs durch den Arbeitgeber oder auf einen Diebstahl der Ausweispapiere zurückzuführen ist, wird der Schaden nur dann berücksichtigt, wenn der Vertragsabschluss GLEICHZEITIG mit der Reiseanmeldung erfolgt ist.

BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG UND LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

Die Leistungen des **Versicherers** erfolgen unter vollumfänglicher Einhaltung der nationalen und internationalen Gesetze und Bestimmungen. Sie unterliegen daher dem Erhalt der erforderlichen Genehmigungen durch die zuständigen Behörden.

Der Versicherer haftet nicht für eine verspätete oder unmögliche Erbringung der vereinbarten Leistungen im Falle von Streiks, Aufständen, Volkserhebungen, Beschränkungen des freien Verkehrs, Sabotagen, Attentaten, Kriegen oder Bürgerkriegen, Strahlenwirkungen oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen oder höherer Gewalt.

Leistungen, die während der Reise nicht beantragt oder nicht vom **Versicherer** organisiert wurden, begründen keinerlei Entschädigungsanspruch.

Über die Art der dem Versicherten bereitgestellten Tickets entscheidet **der Versicherer** unter Berücksichtigung der von den Verkehrsunternehmen angebotenen Möglichkeiten und der Länge der Strecke.

ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

Der Versicherungsschutz des Versicherers kommt in den folgenden Fällen nicht zur Anwendung:

- Konsum von Drogen oder im französischen Gesundheitsgesetzbuch (*Code de la Santé Publique*) genannten Betäubungsmitteln oder von nicht ärztlich verordneten Medikamenten; nicht ärztlich verordnete Behandlungen.
- Folgen von durch den Versicherten unter Alkoholeinfluss verursachten Verkehrsunfällen, wenn sein Blutalkoholspiegel den von der im Land des Unfalls geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Höchstwert überschreitet.
- Folgen von Alkoholkonsum, Vorsatz und absichtlichem Verschulden.
- Bewusste Nichteinhaltung der im Aufenthaltsstaat geltenden Gesetze und Vorschriften durch den Versicherten.
- Selbstmord oder Selbstmordversuch des Versicherten, Selbstverstümmelung.
- Teilnahme an Wetten, Verbrechen, Schlägereien (außer im Falle der Selbstverteidigung).
- Schäden, die vorsätzlich durch den Versicherten selbst, auf seine Anordnung oder mit seiner Beteiligung oder Unterstützung herbeigeführt wurden.
- Handhabung oder Besitz von Kriegsgeräten oder Waffen, einschließlich von für die Jagd verwendeten Waffen.
- Alle die Erfüllung des Vertrages verhindernden Fälle höherer Gewalt, insbesondere Verbote der Behörden im Ursprungs-, Transit- oder Zielland.
- Krieg, Bürgerkrieg, Unruhen, Volksaufstände, Streiks, Terrorismus oder Sabotage.
- Unfälle, die im Ursprungs-, Transit- oder Zielland auf Kernbrennstoffe, radioaktive Produkte oder Abfälle zurückzuführen sind oder durch zur Verstrahlung oder Explosion mittels Veränderung des Atomkerns bestimmte Geräte oder ihre Dekontamination verursacht werden.
- Im Rahmen einer Epidemie bestehende Infektionsgefahren, für die die lokalen und/oder nationalen Gesundheitsbehörden des Herkunftslandes eine Quarantäne oder spezielle Präventiv- oder Überwachungsmaßnahmen vorsehen.
- Erdbeben, Vulkanausbrüche, Flutwellen, Überschwemmungen oder Naturkatastrophen mit Ausnahme der in den Anwendungsbereich des Gesetzes Nr. 86-600 vom 13. Juli 1982 über die Entschädigung der Opfer von Naturkatastrophen fallenden Fälle.
- Schäden infolge von Umweltbeeinträchtigungen, die von der Allgemeinheit genutzte natürliche Elemente wie Luft, Wasser, Boden, Flora und Fauna betreffen sowie alle damit verbundenen Beeinträchtigungen der Ästhetik oder Lebensfreude.
- Unfälle des Versicherten bei der Ausübung eines Sports im Rahmen eines von einem Sportverband organisierten offiziellen Wettkampfes, für den Lizenzen vergeben werden; Training für Wettkämpfe.
- Alle Aktivitäten im Hochgebirge ab einer Höhe von 3000 Metern, Bobsport, Jagd auf gefährliche Tiere, Luftsport, Skeleton, Höhlenforschung und Tiefschneefahren, Seefahrt ohne Begleitung und/oder mit einem Abstand von mehr als 60 Meilen von der Küste.
- Politische Probleme, die eine Gefahr für die persönliche Sicherheit mit sich bringen.
- Fahren jedweder Art von Fahrzeugen, wenn der Versicherte nicht die dafür erforderliche Fahrerlaubnis, Lizenz oder Bescheinigung besitzt.
- Nichtvorliegen eines unvorhersehbaren Ereignisses.
- Fahrlässiges Handeln des Versicherten.

ANGABE SONSTIGER BESTEHENDER VERSICHERUNGEN

Gemäß Artikel L. 121-4 des französischen Versicherungsgesetzbuches (*Code des Assurances*) muss der Versicherungsnehmer **den Versicherer** über jeden Versicherungsschutz informieren, der ihm oder dem Versicherten für dasselbe Risiko durch andere Versicherer gewährt wird. Wenn ohne Betrug oder arglistige Täuschung mehrere Versicherungen abgeschlossen wurden, kann jede dieser Versicherungen bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Versicherungsschutzes in Anspruch genommen werden.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer einen bereits bestehenden Versicherungsschutz für eines der vom Vertrag abgedeckten Risiken nachweist, hat er die Möglichkeit, gemäß Artikel L. 112-10 *Code des Assurances* innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurückzutreten. Außer im Falle vor der Ausübung des Verzichtrechts eingetretener Schäden werden dem Versicherten dann die an den **Versicherer** gezahlten Prämien ohne Zahlung irgendwelcher Kosten oder Vertragsstrafen zurückerstattet. Vor Vertragsabschluss hat **der Versicherer** dem Versicherten ein Dokument ausgehändigt, mit dem er dazu aufgefordert wird, zu prüfen, ob er nicht bereits eine Versicherung für eines der vom Vertrag abgedeckten Risiken besitzt und mit dem er über die Möglichkeit eines Verzichts informiert wird.

SANKTIONEN:

Unabhängig davon, ob es sich um Informationen handelt, die beim Abschluss des Vertrages oder während seiner Laufzeit vorzulegen sind, führt jede absichtliche Verheimlichung von Informationen, jede absichtliche Falschangabe, jede Unterlassung

und jede unrichtige Erklärung je nach Fall zur Anwendung von Artikel L.113-8 (Nichtigkeit des Vertrages) oder L.113-9 (anteilige Verringerung der Entschädigung) *Code des Assurances*.

GUTACHTEN

Die Schäden an den versicherten Gegenständen werden im gegenseitigen Einvernehmen oder andernfalls vorbehaltlich der jeweiligen Rechte der Parteien auf der Grundlage eines außergerichtlichen Sachverständigengutachtens beziffert. Jede der Parteien wählt einen Sachverständigen aus; sind sich die bestellten Sachverständigen nicht einig, so ziehen sie einen dritten Sachverständigen hinzu; die drei Sachverständigen entscheiden gemeinsam mit der Mehrheit der Stimmen.

Bestellt eine der Parteien ihren Sachverständigen nicht oder einigen sich die beiden Sachverständigen nicht auf einen dritten Sachverständigen, so erfolgt seine Bestellung durch das zuständige Gericht. Diese Bestellung erfolgt auf einfachen Antrag, der entweder von beiden Parteien oder nur von einer Partei unterzeichnet wurde. Im letztgenannten Fall ist die andere Partei per Einschreiben zu laden. Jede Partei trägt die Kosten und Honorare ihres Sachverständigen; die Honorare des gegebenenfalls benannten dritten Sachverständigen und die Kosten seiner Bestellung gehen zu gleichen Teilen zu Lasten **des Versicherers** und des Versicherten.

RÜCKGRIFF GEGEN HAFTENDE DRITTE

Der Versicherer, der die Versicherungsentschädigung gezahlt hat, tritt gemäß Artikel L.121-12 *Code des Assurances* bis zur Höhe dieser Entschädigung in die Rechte und Klagemöglichkeiten des Versicherten ein, die dieser gegenüber Dritten geltend machen kann, die die Schäden durch ihre Handlungen verursacht haben.

Dieser Rechtsübergang gilt jedoch nicht für Pauschalentschädigungen im Todesfall oder bei dauerhafter Invaliderität des Versicherten.

BESCHWERDEN UND SCHLICHTUNG

Im Falle von Beschwerden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Stornierungs- oder Gepäckversicherung sich der Versicherte an die folgende Adresse wenden:

Présence Assistance Tourisme

TSA 16666

92308 LEVALLOIS PERRET Cédex - FRANKREICH

Tel.: +33 (0) 1 55 90 47 51

Im Falle weiterhin bestehender Uneinigkeiten können Sie sich an den unabhängigen Ombudsmann wenden:

La Médiation de l'Assurance

TSA 50110

75441 Paris Cedex 09

Dieses Verfahren ist kostenlos. Die Stellungnahme des Ombudsmanns gilt nicht zwingend und es steht dem Versicherten frei, sich gegebenenfalls an ein zuständiges französisches Gericht zu wenden.

Weitere Informationen stehen dem Versicherten auf folgender Website zur Verfügung <http://www.mediation-assurance.org>

VERJÄHRUNG

Gemäß Artikel L. 114-1 *Code des Assurances* verjähren sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag bestehenden Klagemöglichkeiten innerhalb von 2 Jahren ab dem diese Klagemöglichkeit begründenden Ereignis.

Diese Frist beginnt:

- im Falle einer Verheimlichung oder unterlassenen Angabe des bestehenden Risikos sowie im Falle diesbezüglich falscher oder ungenauer Angaben erst ab dem Zeitpunkt, zu dem der **Versicherer** hierüber Kenntnis erlangt;
- im Schadensfall erst ab dem Tag, an dem die davon betroffenen Personen hierüber Kenntnis erlangen, sofern sie nachweisen können, dass sie bis dahin nichts von diesem Schaden wussten.

Ist die Klage des Versicherten gegen den **Versicherer** mit dem Regress eines Dritten begründet, so beginnt die Verjährungsfrist erst ab dem Tag, an dem dieser Dritte Klage gegen den Versicherten erhebt oder von ihm entschädigt wird.

Im Falle von Unfallversicherungen für Personenschäden verlängert sich die Verjährungsfrist auf 10 Jahre, wenn die Begünstigten die Anspruchsberechtigten des verstorbenen Versicherten sind.

Gemäß Artikel L. 114-2 *Code des Assurances* wird die Verjährungsfrist durch einen der üblichen nachstehenden Unterbrechungsgründe unterbrochen:

- gerichtliche Klagen jedweder Art einschließlich von Klagen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder Klageerhebungen vor unzuständigen Gerichten;
- in Anwendung des französischen Gesetzbuches für zivilrechtliche Vollstreckungsverfahren (*Code des Procédures Civiles d'Exécution*) ergriffene Zwangsvollstreckungs- oder Sicherungsmaßnahmen jedweder Art;
- jede Anerkennung von Versicherungsansprüchen des Versicherten durch den **Versicherer** oder von Verbindlichkeiten des Versicherten gegenüber dem **Versicherer**;
- jede Inanspruchnahme von Mediations- oder Schlichtungsverfahren;
- wenn eine der Parteien aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, aufgrund von Bestimmungen der Vertrag oder aufgrund höherer Gewalt nicht tätig werden kann.

Unterbrochen wird die Verjährungsfrist außerdem durch:

- die Bestellung eines Sachverständigen nach einem Schadensfall;

- die Versendung eines Einschreibens mit Rückschein, das entweder die Aufforderung zur Zahlung der Versicherungsprämie (Schreiben des **Versicherers** an den Versicherten) oder die Zahlung der Entschädigung (Schreiben des Versicherten an den **Versicherer**) betrifft.

Gemäß Artikel L. 114-3 *Code des Assurances* dürfen die Vertragsparteien des Versicherungsvertrages auch im gegenseitigen Einvernehmen keine Änderungen der Verjährungsfrist vornehmen oder Gründe für eine Aussetzung oder Unterbrechung dieser Frist hinzufügen.

DATENSCHUTZGESETZ

Zur Kontrolle der Qualität der erbrachten Leistungen können Telefongespräche zwischen dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten und den Unternehmen der AXA Assistance-Gruppe aufgezeichnet werden.

Die den Versicherungsnehmer oder den Versicherten betreffenden Informationen sind gemäß Artikel 6 ff. des französischen Gesetzes Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 zur internen Verwendung durch die Unternehmen der AXA Assistance-Gruppe sowie, im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben, durch an der Aufsetzung, Bearbeitung und Erfüllung des Vertrages beteiligte und damit beauftragte Personen bestimmt.

Einige Empfänger der Daten und insbesondere die folgenden Empfänger befinden sich außerhalb der Europäischen Union: AXA Business Services in Indien und AXA Assistance Maroc Services in Marokko. **Der Versicherer** garantiert, dass alle Maßnahmen ergriffen werden, um einen angemessenen Schutz der Daten zu gewährleisten.

Der Versicherer unterliegt den gesetzlichen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus den die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betreffenden Bestimmungen des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code Monétaire et Financier*) ergeben und hat in diesem Zusammenhang eine Vertragsüberwachung eingerichtet, die gemäß der am 16. Juni 2011 durch die französische Datenschutzbehörde (CNIL) erteilten einheitlichen Genehmigung gegebenenfalls zu einer Verdachtsmeldung führen kann.

Die personenbezogenen Daten des Versicherungsnehmers und des Versicherten können darüber hinaus entsprechend der dem **Versicherer** durch die französische Datenschutzbehörde (CNIL) am 17. Juli 2014 erteilten einheitlichen Genehmigung zum Zwecke der Betrugsbekämpfung verarbeitet werden; diese Verarbeitung kann gegebenenfalls zur Eintragung in eine Liste von Personen mit einem bestehenden Betrugsrisiko führen.

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte haben ein Recht auf Zugang zu den sie betreffenden Daten und auf die Berichtigung dieser Daten, das sie per Schreiben an AXA Travel Insurance, Data Protection Officer, The Quadrangle, 106-118 Station Road, Redhill RH1 1PR, wahrnehmen können.

GELTENDES RECHT

Der vorliegende Vertrag unterliegt französischem Recht.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

STORNIERUNGSKOSTEN

ARTIKEL 1 - ART DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherer übernimmt die Rückerstattung der vom Reiseveranstalter in Anwendung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen in Rechnung gestellten Stornierungskosten, wenn die **VOR DER HINREISE** mitgeteilte Stornierung auf das nach Versicherungsabschluss erfolgte Auftreten eines der folgenden Ereignisse zurückzuführen ist, das den Versicherten an der Durchführung der vorgesehenen Reise hindert:

A/ Der Versicherer tritt im Falle einer/eines durch eine ärztliche Instanz festgestellten und die vorgesehene Reise verhindernden schweren Krankheit oder Unfalls des Versicherten oder eines Familienmitglieds des Versicherten ein.

Der Versicherer tritt im Falle des Todes des Versicherten oder eines Familienmitglieds des Versicherten ein.

B/ Der Versicherte kann den Versicherungsschutz nach Abzug der in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Selbstbeteiligungen auch dann in Anspruch nehmen, wenn seine Hinreise oder die Ausübung der während seines Aufenthalts vorgesehenen Tätigkeiten durch ein am Tage des Vertragsabschlusses unvorhersehbares und sich dem Willen des Versicherten entziehendes nachweisbares Ereignis verhindert wird.

In den nachstehend genannten Fällen kann der Versicherungsschutz jedoch nur bei Erfüllung der ebenfalls nachstehend genannten Bedingungen in Anspruch genommen werden:

- Die Verweigerung eines Touristenvisums durch die Behörden des Reiselandes, sofern der Versicherte alle notwendigen Schritte so rechtzeitig unternommen hat, dass diese Behörden vor seiner Hinreise Stellung beziehen können und unter dem Vorbehalt, dass der Versicherte alle von den Behörden des Landes verlangten Nachweise vorgelegt hat.
- Die durch eine Behörde ergehende Ladung des Versicherten zu einem Datum während der geplanten Reise, sofern diese Ladung zwingend, unvorhersehbar und nicht aufschiebbar ist.
- Die Ladung des Versicherten zu einer Schul- oder Universitätsprüfung an einem Datum während der Reise, sofern diese Ladung zum Zeitpunkt der Reise nicht bekannt war.
- Die Änderung der Daten des vom Arbeitgeber des Versicherten vor der Buchung der Reise schriftlich gewährten Urlaubs.

- Der Erhalt einer Anstellung oder eines vergüteten Praktikums des Versicherten vor oder während der Zeit der geplanten Reise, wenn der Versicherte arbeitslos gemeldet war und es sich nicht um die Verlängerung oder Erneuerung eines Vertrages handelt.
- Eine nicht aus disziplinarischen Gründen erfolgende Versetzung, die den Versicherten dazu zwingt, während der Reise oder im ihr vorausgehenden Monat umzuziehen, sofern diese Versetzung zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nicht bekannt war.
- Ein (mindestens zweitägiger) Krankenhausaufenthalt oder der Tod des Haustieres des Versicherten, sofern dieser innerhalb von 3 Tagen vor seiner Hinreise eintritt und der Versicherte einen Nachweis über den Besitz des Tieres vorlegt (tierärztliches Gesundheitsheft, Impfbescheinigung, Tätowierung usw.)
- Die Trennung des Paares des Versicherten durch Scheidung, die beantragte Auflösung seiner eingetragenen Lebensgemeinschaft oder die Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, sofern der Nachweis über das Scheidungsverfahren oder die beantragte Auflösung der eingetragenen Lebensgemeinschaft oder alle Belege zur Beendigung des Zusammenlebens vorgelegt werden.

Die Stornierungsversicherung deckt nicht die Unmöglichkeit der Hinreise aufgrund der materiellen Organisation der Reise durch den Veranstalter oder der Unterbringungs- oder Sicherheitsbedingungen am Zielort ab.

A / und B / STORNIERUNG DURCH DIE DEN VERSICHERTEN BEGLEITENDEN PERSONEN

Nach Ihrer Stornierung übernimmt **der Versicherer** auch die Rückerstattung der Stornierungskosten für alle Personen (bis zu 9 Personen), die den Versicherten begleiten sollten, sofern sie zur selben Zeit wie der Versicherte angemeldet wurden, durch denselben Vertrag versichert sind und die Stornierung auf einen der vorstehend genannten Gründe zurückzuführen ist. Sollte eine solche Person jedoch weiterhin an der Reise teilnehmen wollen, werden die Mehrkosten für das Hotelzimmer oder die Einzelkabine nur dann übernommen, wenn **der Versicherer** auch für die Stornierung selbst eine Rückerstattung gewährt hat und die Entschädigung nicht höher ist als die zum Datum des Schadensfalls fälligen Stornierungskosten nach Abzug der Selbstbeteiligung.

Wenn der Versicherte bei einem versicherten Ereignis statt einer Stornierung der Reise die Ersetzung durch eine andere Person bevorzugt, übernimmt **der Versicherer** die vom Leistungserbringer (Tour Operator, Fluggesellschaft) in Rechnung gestellten Kosten für die Namensänderung. Der Betrag dieser Entschädigung darf die zum Datum des Schadensfalls fälligen Stornierungskosten nicht übersteigen.

ARTIKEL 2 - INKRAFTTRETEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Sofern der Versicherte zuvor die entsprechende Prämie bezahlt hat, tritt der Versicherungsschutz mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages in Kraft und endet entweder zum Zeitpunkt der Hinreise zu dem vom Reiseveranstalter hierfür vorgesehenen Ort oder im Falle einer Vermietung mit der Schlüsselübergabe.

ARTIKEL 3 - EINSCHRÄNKUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Die für diesen Versicherungsschutz gezahlte Entschädigung darf weder den tatsächlichen Betrag der in Rechnung gestellten Vertragsstrafe noch den in der Tabelle der besonderen Bedingungen genannten Höchstbetrag für eine Stornierung der Reise übersteigen.

Die Bearbeitungsgebühren, die Versicherungsprämie sowie die vom Beförderer oder einer anderen Einrichtung an das Reisebüro oder den Versicherten rückzahlbaren Steuern und die Visagebühren können auf keinen Fall zurückerstattet werden.

ARTIKEL 4 - SELBSTBETEILIGUNG

Der Versicherte wird vom **Versicherer** in jedem Falle unter Abzug einer Selbstbeteiligung entschädigt, deren Höhe der Aufstellung der Versicherungssummen zu entnehmen ist (im Falle einer Anmietung wird unabhängig von der Anzahl der Beleger eine einzige Selbstbeteiligung in Abzug gebracht).

ARTIKEL 5 - AUSSCHLÜSSE

Alle nicht in ARTIKEL 1 - ART DES VERSICHERUNGSSCHUTZES genannten Ereignisse sind von diesem Versicherungsschutz ausgenommen.

Abgesehen von den in den allgemeinen Bedingungen genannten Ausschlüssen gilt der Versicherungsschutz auch nicht für Stornierungen aufgrund:

- von Krankheiten oder Unfallfolgen, die innerhalb eines Monats vor der Buchung der Reise begonnen haben, erneut aufgetreten sind oder sich verschlimmert haben;
- irgendeines zwischen der Buchung der Reise und dem Abschluss des vorliegenden Vertrages eingetretenen Ereignisses;
- des Todes eines nicht durch den Vertrag versicherten Dritten, wenn dieser Tod mehr als 30 Tage vor der Hinreise eintritt;
- im Rahmen einer Epidemie bestehender Infektionsgefahren, für die die lokalen und/oder nationalen Gesundheitsbehörden eine Quarantäne oder spezielle Präventiv- oder Überwachungsmaßnahmen vorsehen;
- einer atypischen Pneumonie oder eines schweren akuten respiratorischen Syndroms (SARS), einer Vogelgrippe oder einer Influenza vom Typ A-H1N1 und jeder von nationalen oder internationalen Gesundheitsorganisationen anerkannten Pandemie oder Epidemie;
- von Umständen jedweder Art, die lediglich den Reisegenuss des Versicherten schmälern;
- der alleinigen Tatsache, dass das französische Außenministerium vom Reiseziel des Versicherten abrät;

- irgendwelcher Ereignisse, für die gemäß Artikel L.211-1 ff. des französischen Tourismusgesetzbuches (*Code du Tourisme*) der Reiseveranstalter haftbar gemacht werden könnte;
- einer verspäteten Visabeantragung bei den zuständigen Behörden oder eines nicht konformen Identitätsnachweises, der für die Reise benötigt wird;
- einer psychischen, geistigen oder depressiven Erkrankung ohne Krankenhausaufenthalt oder mit einem Krankenhausaufenthalt von weniger als 3 Tagen.

ARTIKEL 6 - VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENSFALL

Der Versicherte oder seine Anspruchsberechtigten müssen:

- das Unternehmen, bei dem der Versicherte die Leistung erworben hat, direkt nach Eintritt des Schadensfalls **benachrichtigen**. Wenn der Versicherte die Reise verspätet storniert, kann **PRESENCE ASSISTANCE TOURISME** nur die zum Datum des den Schadensfall verursachenden Ereignisses zahlbaren Stornierungskosten übernehmen.
- **PRESENCE ASSISTANCE TOURISME** unverzüglich nach dem Eintritt des Schadensfalls und spätestens innerhalb von **5 Werktagen** schriftlich über den Schadensfall **unterrichten**. Nach Ablauf dieser Frist verliert der Versicherte jeden Entschädigungsanspruch, wenn dem Versicherer durch die Verspätung ein Schaden entstanden ist.
- **PRESENCE ASSISTANCE TOURISME** alle für das Anlegen der Akte erforderlichen Dokumente zusenden, um die Begründetheit und die Höhe der Forderung zu belegen.

Ohne die Übermittlung der für die Bearbeitung notwendigen medizinischen Auskünfte an den Vertrauensarzt **des Versicherers** ist eine Bearbeitung des Falls nicht möglich.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass sich der Versicherte im Vorhinein grundsätzlich mit einer Kontrolle durch den Vertrauensarzt **des Versicherers** einverstanden erklärt. Der Versicherte verliert daher seinen Versicherungsschutz, wenn er sich einer solchen Kontrolle ohne berechtigten Grund entzieht.

PRESENCE ASSISTANCE TOURISME behält sich das Recht vor, eine Aushändigung des ursprünglich vorgesehenen und nicht genutzten Tickets oder eine Kopie der vom **Flugversicherer** vorgenommenen Erstattung zu verlangen.

GEPÄCK

ARTIKEL 1 - ART DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherer versichert Ihr Gepäck für die Dauer Ihrer im in der Buchung genannten Reise mit einer Höchstdauer von 90 aufeinanderfolgenden Tagen weltweit **mit Ausnahme Ihres Haupt- oder Zweitwohnsitzes** bis zur Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrages im Falle von:

- Diebstahl
- völliger oder partieller Zerstörung einschließlich von durch Naturgewalten verursachten Schäden
- Verlust, ausschließlich während der Beförderung durch ein ordnungsgemäß befugtes Transportunternehmen.

Wenn Sie für die gestohlenen, verlorengegangenen oder beschädigten Gegenstände keine Kaufbelege vorlegen können, kann Ihnen ein in der Aufstellung der Versicherungssummen genannter Pauschalbetrag gezahlt werden.

ARTIKEL 2 - ERWEITERUNGEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Die Versicherungsgesellschaft gewährleistet auch den folgenden Versicherungsschutz:

- Wenn dem Versicherten sein Gepäck am Zielflughafen (bei der Hinreise) nicht ausgehändigt wird und er es erst mit einer mehr als 24-stündigen Verspätung zurückerhält, erstattet ihm der Versicherer gegen Vorlage der entsprechenden Belege die wegen des am Aufenthaltsort fehlenden Gepäcks notwendig gewordenen Käufe bis zu dem in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Höchstbetrag.

Wenn Sie als Versicherter keine Kaufbelege vorlegen können, kann Ihnen ein in der Aufstellung der Versicherungssummen genannter Pauschalbetrag gezahlt werden.

Der Versicherungsschutz endet mit der Übergabe des Gepäcks an den Versicherten.

Diese Entschädigung wird nicht zusätzlich zu dem vertraglichen Versicherungsschutz für Verlust oder Diebstahl gewährt.

- Die Kosten für die Neuanfertigung eines auf der Reise oder während des Aufenthaltes gestohlenen Passes, Identitätsnachweises und Führerscheins des Versicherten werden bis zur Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Höchstbetrages erstattet, wenn der Versicherte sofort Anzeige bei den nächstgelegenen Polizeibehörden erstattet und gegen Vorlage einer Empfangsbestätigung eine Erklärung bei der nächstgelegenen Botschaft oder dem nächstgelegenen Konsulat Frankreichs abgegeben hat.

ARTIKEL 3 – EINSCHRÄNKUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz für **Wertgegenstände** und **persönliche Gegenstände** gilt AUSSCHLIESSLICH im Falle eines von den zuständigen Behörden des betreffenden Landes (Polizei, Gendarmerie, Transportunternehmen, Bordkommissar usw.) festgestellten **erwiesenen Diebstahls** und unter der Bedingung, dass sie am Körper des Versicherten getragen, von ihm in einem keinem Beförderer anvertrauten Gepäckstück transportiert oder AUSSCHLIESSLICH im Aufenthaltsland in einem zugeschlossenen Hotelzimmer oder Apartment aufbewahrt wurden.

Wenn der Versicherte ein Privatfahrzeug nutzt, ist das Risiko eines Diebstahls des Gepäcks und der persönlichen Gegenstände des Versicherten dann abgedeckt, wenn diese von außen nicht sichtbar im abgeschlossenen Kofferraum aufbewahrt werden. Der Versicherungsschutz deckt nur Einbruchdiebstahl ab. Wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Verkehrswegen abgestellt wird, gilt der Versicherungsschutz nur zwischen 7 und 22 Uhr. Kein Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von Wertgegenständen aus einem Privatfahrzeug.

Der vom **Versicherer** übernommene Höchstbetrag ist in jedem Fall auf den in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrag begrenzt.

ARTIKEL 4 - INKRAFTTRETEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz tritt mit der Registrierung des Gepäcks des Versicherten durch den Beförderer oder mit der Schlüsselübergabe bei einer Vermietung in Kraft. Er endet bei der Rückkehr zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherte sein Gepäck endgültig vom Beförderer zurückerhält oder im Falle einer Vermietung den Schlüssel zurückgibt.

ARTIKEL 5 - BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

Die Berechnung der Entschädigung erfolgt ohne Anwendung der durch den *Code des Assurances* (Artikel L 121-5) vorgesehenen Proportionalregelung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes am Tage des Schadens nach Abzug des Wertverlustes.

Die Versicherungssummen können nicht den gegebenenfalls von dem Transportunternehmen vorgesehenen Entschädigungssummen hinzugerechnet werden.

ARTIKEL 6 - SELBSTBETEILIGUNG

Der Versicherer entschädigt den Versicherten in jedem Fall unter Abzug einer pro Person berechneten Selbstbeteiligung, deren Höhe der Aufstellung der Versicherungssummen zu entnehmen ist.

ARTIKEL 7 - AUSSCHLÜSSE

Abgesehen von den in den allgemeinen Bedingungen genannten Ausschlüssen gilt der Versicherungsschutz auch nicht für:

- **Handelswaren, Verbrauchsgüter, Bargeld, Kreditkarten, Speicherkarten, Fahrscheine, nicht tragbare IT-Hardware, Telefonapparate, Wertpapiere jedweder Art, Füllfederhalter und Kugelschreiber, Feuerzeuge, auf Bändern oder Filmen aufgezeichnete Dokumente, Papierdokumente und -werte jedweder Art, Sammlungen und Materialien professioneller Art, Schlüssel, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen und Transportmittel im Allgemeinen, Brillen, Ferngläser, Kontaktlinsen, Prothesen und Hilfsmittel jedweder Art, medizinische Geräte, Medikamente, verderbliche Lebensmittel sowie alle vom Zoll beschlagnahmten und nicht an den Versicherten zurückgegebenen Gegenstände;**
- **Diebstahl von Gepäckstücken, Wertgegenständen oder persönlichen Gegenständen des Versicherten infolge eines Vergessens oder einer Nachlässigkeit seinerseits, d.h. das Abstellen der Gepäckstücke ohne Beaufsichtigung, das von außen sichtbare Hinterlassen von Gepäckstücken im Fahrzeug und/oder das nicht völlige Verschließen des Fahrzeuges;**
- **Diebstahl von in einem Transportunternehmen anvertrauten Gepäckstücken enthaltenen persönlichen Gegenständen und Wertgegenständen;**
- **Verlust oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen oder Wertgegenständen unabhängig von den Umständen des Schadensfalls;**
- **Diebstahl ohne Einbruch oder unter Verwendung falscher Schlüssel;**
- **Diebstahl des Gepäcks des Versicherten aus einem Fahrzeug zwischen Sonnenunter- und -aufgang sowie Diebstahl aus einem Fahrzeug mit aufklappbarem Verdeck;**
- **indirekte Schäden wie Nutzungsausfall oder Geldbußen;**
- **Beschlagnahme oder Vernichtung durch Behörden (Zoll, Polizei)**
- **Schäden, die sich aus einem Mangel des versicherten Gegenstandes oder aus seinem normalen und natürlichen Verschleiß ergeben**
- **Verlust (außer im Falle von Gepäck, das bei einem Transportunternehmen verlorengelht), Vergessen oder Vertauschen;**
- **Sportmaterial jedweder Art;**
- **Diebstähle beim Campen;**
- **Schäden infolge von Brand oder Wasser oder aufgrund des Auslaufens von im versicherten Gepäck enthaltenen Flüssigkeiten, Fetten, färbenden oder korrodierenden Stoffen.**

ARTIKEL 8 - VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENSFALL

Vorbehaltlich unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt muss die Schadensmeldung bei **PRESENCE ASSISTANCE TOURISME** innerhalb von 5 Werktagen eingehen; wenn dem Versicherer durch die Nichteinhaltung dieser Frist ein Schaden entsteht, verliert der Versicherte jeden Entschädigungsanspruch.

- Im Falle des Diebstahls oder Verlustes eines einem Beförderer anvertrauten Gepäckstücks:
 - Vom Transportunternehmen muss die **Ausstellung** einer Schadensfeststellung verlangt werden.
 - **PRESENCE ASSISTANCE TOURISME** sind das Original der Meldung der Unregelmäßigkeiten, eine Kopie des Beförderungstickets, der Bordkartenabschnitt und die Gepäcketiketten **vorzulegen**.
- Im Falle der Beschädigung eines einem Beförderer anvertrauten Gepäckstücks:
 - Vom Transportunternehmen muss die **Ausstellung** einer Schadensfeststellung verlangt werden.

- PRESENCE ASSISTANCE TOURISME sind die vom qualifizierten Vertreter des Beförderers oder Hoteliers (**nicht jedoch vom Vertreter des Reiseveranstalters**) erstellte Schadensfeststellung, die Kopie des Transporttickets und der Bordkartenabschnitt, die Gepäcketiketten und der Kostenvoranschlag für die Reparatur oder die Bescheinigung über die Unmöglichkeit einer Reparatur vorzulegen.
- Im Falle einer verspäteten Lieferung durch das Transportunternehmen:
 - Vom Transportunternehmen muss die **Ausstellung** einer Feststellung der Unregelmäßigkeit verlangt werden.
 - PRESENCE ASSISTANCE TOURISME sind das Original der Feststellung der Unregelmäßigkeiten, eine Kopie des Beförderungstickets, der Bordkartenabschnitt, die Gepäcketiketten und ein datierter Nachweis über die Lieferung des Gepäcks an das Hotel oder die durch den Versicherten erfolgte Abholung des Gepäcks beim Beförderer **vorzulegen**.
- Im Falle eines Diebstahls während des Aufenthaltes:
 - Es ist schnellstmöglich eine Anzeige bei der dem Tatort am nächsten gelegenen zuständigen Behörde (Polizei, Gendarmerie, Bordkommissar usw.) und in jedem Fall im Land des Schadensfalls zu erstatten.
 - **PRESENCE ASSISTANCE TOURISME** ist die Anzeige mit den Angaben zu den Umständen des Diebstahls zu übermitteln.

In jedem Fall sind PRESENCE ASSISTANCE TOURISME eine detaillierte und bezifferte Aufstellung sowie die datierten und nummerierten Originalkaufbelege der gestohlenen, verlorengegangenen oder beschädigten Objekte mit Angabe der Zahlungsart und im Falle einer verspäteten Lieferung die Originalbelege über den Kauf der Grundbedarfsmittel **vorzulegen**.

Wenn der Versicherte zu irgendeinem Zeitpunkt alle gestohlenen oder verlorengegangenen Objekte oder einen Teil von ihnen zurückerhält, muss er dies unverzüglich **PRESENCE ASSISTANCE TOURISME** melden. Wenn dieser Rückerhalt vor der Zahlung der Entschädigung erfolgt, nimmt er diese Gegenstände wieder in seinen Besitz und **PRESENCE ASSISTANCE TOURISME** entschädigt ihn für gegebenenfalls an diesen Gegenständen entstandene Schäden. Wenn dieser Rückerhalt nach der Zahlung der Entschädigung erfolgt, kann er die erhaltene Entschädigung auf seinen Wunsch unter Abzug der Entschädigung für Beschädigungen oder fehlende Gegenstände zurückzahlen und diese Gegenstände wieder in seinen Besitz nehmen. Dem Versicherten wird für seine Entscheidung eine Frist von 15 Tagen gewährt. Nach Ablauf dieser Frist geht **PRESENCE ASSISTANCE TOURISME** davon aus, dass er sich für den Verzicht auf diese Gegenstände entschieden hat.

Die vom Schadensfall betroffenen Gegenstände, für die **der Versicherer** eine Entschädigung zahlt, gehen in ihren Besitz über.

Werden diese Dokumente nicht vorgelegt, kann der Versicherte seine Entschädigungsansprüche verlieren.

Die vom Versicherten in seiner Schadensmeldung angegebenen Beträge können weder als Beleg für den Wert der Objekte, für die er eine Entschädigung verlangt, noch als Nachweis für das tatsächliche Vorhandensein dieser Objekte gelten.

Der Versicherte ist verpflichtet, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und allen sich in seinem Besitz befindenden Dokumenten das Vorhandensein und den Wert dieser Objekte zum Zeitpunkt des Schadensfalls und den Umfang der Schäden nachzuweisen.

Wenn der Versicherte dem Versicherer die verlangten Kaufbelege nicht vorlegen kann, wird er vom Versicherer auf der Grundlage des in der Aufstellung der Versicherungssummen vorgesehenen Pauschalbetrages entschädigt.

Wenn der Versicherte als Nachweis wissentlich falsche Dokumente vorlegt, auf betrügerische Mittel zurückgreift oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, verliert er unbeschadet der Möglichkeit des Versicherers, eine Klage gegen ihn zu erheben, alle Entschädigungsansprüche.